

Auszug aus der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet des Landkreises Cloppenburg, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

### § 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.

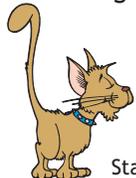
(2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Bei festgestellten Verstößen kann gem. § 2 ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Ausnahmen von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nach § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung können auf Antrag des Halters von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zugelassen werden.



Stand: Dezember 2011

Für nähere Informationen wenden Sie sich an das Ordnungsamt Ihrer zuständigen Gemeinde/Stadt:

Gemeinde Barßel	Tel. 04499/81-0
Gemeinde Bösel	Tel. 04494/89-0
Gemeinde Cappeln	Tel. 04478/9484-0
Stadt Cloppenburg	Tel. 04471/185-0
Gemeinde Emstek	Tel. 04473/9484-0
Gemeinde Essen	Tel. 05434/88-0
Stadt Friesoythe	Tel. 04491/9293-0
Gemeinde Garrel	Tel. 04474/899-0
Gemeinde Lastrup	Tel. 04472/8900-0
Gemeinde Lindern	Tel. 05957/9610-0
Stadt Lönigen	Tel. 05432/9410-0
Gemeinde Molbergen	Tel. 04475/9494-0
Gemeinde Saterland	Tel. 04498/940-0

Weitere Ansprechpartner sind:

**Landkreis Cloppenburg**  
Amt für Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung  
Tel. 04471/15-0

**Tierschutzverein Friesoythe  
und Umgebung e. V.**  
Tel. 04492/443



**Herausgeber:**  
Landkreis Cloppenburg  
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg  
Tel. 04471/15-226  
Email: veterinaeramt@lkclp.de  
Internet: www.lkclp.de



Landkreis Cloppenburg

## Zum Schutz der Katzen



## Kastration und Kennzeichnung ist PFLICHT

## Warum muss ich meine Katze kastrieren lassen?

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen des Tierschutzvereins Friesoythe und Umgebung e.V. steigt die Anzahl der herrenlosen, teils verwilderten Katzen im Landkreis Cloppenburg immer weiter an. Durch immer mehr Katzen werden vermehrt Krankheiten unter den Katzen verbreitet, Singvögel bejagt und die Allgemeinheit belästigt.

Außerdem wird das Tierheim durch als Fundtiere und halbverwilderte Jungtiere abgegebene herrenlose Katzen, oft auch ganze Würfe, besetzt, so dass von zuhause weggelaufene Katzen nicht mehr aufgenommen und an den Besitzer zurück gegeben werden können.



Jede vermehrungsfähige Katze, die frei draußen laufen darf, wird sich früher oder später vermehren und kann 2 mal im Jahr jeweils 4 bis 6 Nachkommen zeugen. Diese Nachkommen können selbst ab dem Alter von 6 Monaten wieder neue Katzen zeugen.

Deswegen müssen **ab dem 13.11.2011** männliche und weibliche Freigängerkatzen ab dem 6. Lebensmonat kastriert werden, um eine Vermehrung zu verhindern. Gleichzeitig bleibt Ihre Katze hierdurch gesünder, weil die Gefahr der Ansteckung mit Katzenkrankheiten ohne Geschlechtsverkehr und Revierkämpfe deutlich geringer ist.

### Hinweis:

Das regelmäßige Füttern von unkastrierten Katzen unterstützt die unkontrollierte Vermehrung und ist genauso verantwortungslos und wenig tierschutzgerecht. Deshalb muss auch derjenige, der regelmäßig Katzen füttert, für die Kastration der gefütterten Katzen sorgen.

## Warum muss ich die Katze kennzeichnen lassen?

Nur durch die Kennzeichnung kann die erfolgte Kastration nachvollzogen und geprüft werden. Außerdem ist die Kennzeichnung von Freigängerkatzen sinnvoll, um diese bei Abgabe im Tierheim einem Halter zuordnen und zurück geben zu können.



## Wer führt die Kastration durch?

Jeder praktizierende Tierarzt, der Kleintiere behandelt, kann Katzen kastrieren. Dies erfolgt üblicherweise nach vorheriger Terminabsprache. Über Durchführung und Folgen einer Kastration und Kennzeichnung sowie die Kosten berät Sie ebenfalls Ihr Tierarzt.